Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1931 | Nr. 8

(Nr. 13579.) **Gesetz zur Verlängerung und Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1931, zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer usw. vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284), zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Auslegung des § 43 Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) — Änderungsgesetz 1931 —. Vom 24. März 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249) wird mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1931 wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Überweisungen auf Grund der Vorschrift im Fünften Teil Artikel 8 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) gelten als Einkommensteuerüberweisungen.

2. § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisumlage in Hundertsätzen der an seine sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirke) für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, der in seinen Gemeinden für das Rechnungsjahr aufkommenden Bürgersteuer nach dem Landessatz und der in diesen vom Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind, zu bewirken. Dabei kommt das Aufkommen aus der Bürgersteuer nur zur Hälfte in Anrechnung. Wenn in Gemeinden eine Bürgersteuer für das Rechnungsjahr nicht erhoben wird, gilt als Aufkommen an Bürgersteuer ein Betrag von 2 *RM* auf den Kopf des Einwohners (§ 11 Abs. 2) als Aufkommen an Bürgersteuer nach dem Landessatze.

(2) Die Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, dem Landkreis auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

(3) Der auf die Gemeinden infolge von Anträgen gemäß § 11 Abs. 3 entfallende Mehrbetrag an Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gilt nicht als Überweisung aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden im Sinne des Abs. 1.

3. § 22 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Hundertsätze der Zuschläge zu dem Aufkommen der Bürgersteuer müssen die gleichen sein wie die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen.

4. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen der im § 8 Abs. 3 bezeichneten Provinzen (Bezirksverbände) ihren Bedarf nicht decken, ist

die Deckung durch Erhebung einer Provinzial- (Bezirks-) Abgabe in Hundertsätzen der an ihre sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschl. der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, der in ihren Stadt- und Landkreisen für das Rechnungsjahr aufkommenden Bürgersteuer nach dem Landessatz und der in diesen von dem Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind, zu bewirken. Dabei kommt das Aufkommen der Bürgersteuer nur zur Hälfte in Anrechnung. § 21 Abs. 1 letzter Satz gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß in Stadtkreisen an Stelle des Betrags von 2 *RM* ein solcher von 3 *RM* tritt.

5. § 31 erhält folgenden Zusatz:
Die Hundertsätze der Zuschläge zu dem Aufkommen der Bürgersteuer müssen die gleichen sein wie die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen.

6. Im § 45 wird hinter dem ersten Worte („Die") eingefügt „in dem landesherrlichen Erlaß, betr. die Überweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel, vom 16. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1528), in dem Gesetz, betr. die Überweisung einer Summe von jährlich 500 000 Talern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, vom 7. März 1868 (Gesetzsamml. S. 223), in dem Gesetz, betr. die Überweisung einer Summe von jährlich 142 000 Talern und eines Kapitals von 46 380 Talern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 257)".

7. In §§ 11, 11 a, 12, 14, 16 und 39 tritt an die Stelle der Zahl „1930" die Zahl „1931". Im § 16 tritt ferner an Stelle der Zahl „1931" die Zahl „1932". Ferner tritt im § 11 Abs. 4 und im § 39 an die Stelle der Zahl „1929" die Zahl „1930"; weiterhin treten im § 11 a Abs. 2 an die Stelle der Worte „oder 1929" die Worte „1929 oder 1930".

8. Im § 59 wird die Zahl „1931" durch „1932" ersetzt.

Artikel II.

1. Das Gesetz über den Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 135) findet für das Rechnungsjahr 1931 in entsprechender Weise Anwendung wie für das Rechnungsjahr 1930.

2. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1931 Anwendung.

Artikel III.

1. Artikel III des Gesetzes zur Verlängerung und Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 213) findet auf das Rechnungsjahr 1931 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als im Rechnungsjahr 1929 den einzelnen Gebietskörperschaften zugeflossene Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen diejenigen Beträge nicht gelten, die ihnen nur mit Rücksicht auf ein besonderes, in diesem Rechnungsjahr aufgetretenes Bedürfnis, das jetzt nicht mehr besteht, zugewiesen worden sind.

2. Artikel III des Gesetzes zur Verlängerung und Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 19. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 213) findet keine Anwendung, wenn dies der Verteilungsausschuß (§ 28 Abs. 2 des Pr. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz) mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 28 Abs. 5 Satz 1 a. a. O.) beschließt.

Artikel IV.

1. Artikel I §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer sowie zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Als Landessatz der Bürgersteuer werden die im § 5 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung der Verordung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) bestimmten Mindestbeträge festgesetzt. In selbständigen Gutsbezirken wird die Bürgersteuer nicht erhoben.

§ 2.

Die Einführung der Bürgersteuer erfolgt durch Gemeindebeschluß. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Zuschlag als 100 vom Hundert des Landessatzes vorsieht, bedarf der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde höherer Instanz.

§ 3.

(1) Wenn die Gemeinde beschließt, Realsteuern in einer Höhe zu erheben, die die Verpflichtung zur Erhebung der Gemeindebiersteuer, der Bürgersteuer oder beider Steuern mit den einfachen oder mit erhöhten Sätzen zur Folge hat, ohne gleichzeitig die Einführung dieser Steuer in der vorgeschriebenen Höhe zu beschließen, so kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde diese Steuern in der vorgeschriebenen Höhe einführen. Entsprechendes gilt, wenn die Aufsichtsbehörde kraft Landesrechts für die Gemeinde die Steuersätze festgesetzt hat. Alsdann gilt für die Gemeindebiersteuer die von dem Minister des Innern und dem Finanzminister festgestellte Mustersteuerordnung mit den der Verpflichtung entsprechenden Sätzen als örtliche Steuerordnung.

(2) In entsprechender Weise kann, soweit es zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinde erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde die Gemeindebiersteuer bis zur reichsrechtlich zugelassenen Höhe und die Bürgersteuer, auch mit erhöhten Sätzen, oder eine dieser Steuern einführen. Außerdem kann die Einführung der Gemeindegetränkesteuer für das Rechnungsjahr 1931 durch die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde erfolgen, wenn die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Soweit die Bürgersteuer bereits für das Rechnungsjahr 1931 eingeführt worden ist, gelten als Landessätze für das Rechnungsjahr 1931 die in Nr. 1 § 1 bezeichneten Mindestsätze.

Artikel V.

Das Kommunalabgabengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 59 erhält folgenden Abs. 2:

Wird binnen einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine zum Ausgleich des Haushalts erforderliche Nachtragsumlage nicht beschlossen, so kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Beschlußbehörde die Nachtragsumlage festsetzen.

2. Der bisherige Abs. 2 des § 59 KAG. wird Abs. 3.

Artikel VI.

§ 1.

(1) § 43 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) findet auch Anwendung auf solche Beamte, deren Aufgabenkreis mit dem eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht unmittelbar vergleichbar ist, wenn ihre Bezüge im Hinblick auf die Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten offensichtlich unangemessen sind.

(2) Für die Festsetzung solcher Bezüge haben die obersten Landesbehörden Richtlinien aufzustellen.

(3) Zu den Bezügen im Sinne des § 43 a. a. O. gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandsgelder, Gewinn- und Umsatzanteile bei werbenden Betrieben, nicht dagegen Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

§ 2.

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßte Beschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände über Neuregelungen von Besoldungen sind binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Beschlußbehörde versagt werden.

(2) Gegen die Versagung der Genehmigung kann die Gemeinde (Gemeindeverband), gegen den die Zustimmung zur Versagung der Genehmigung ablehnenden Beschluß der Beschlußbehörde die Aufsichtsbehörde binnen vier Wochen die Entscheidung eines beim Preußischen Oberverwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1922 (Gesetzsamml. S. 76) zu bildenden Schiedsgerichts anrufen. Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung örtliches Besoldungsrecht.

(3) Wo nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Kreisausschuß Dienstbezüge von Gemeindebeamten festsetzt, ist Genehmigungsbehörde im Sinne des Abs. 1 der Regierungspräsident.

§ 3.

(1) Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossene Besoldungsregelungen findet § 43 Abs. 4 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Beschlußbehörde zweiter Instanz das gemäß § 2 gebildete Schiedsgericht tritt.

(2) Bei den Beschlußbehörden zweiter Instanz bereits anhängige Verfahren sind diesem Schiedsgerichte zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 4.

Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen.

Artikel VII.

Es treten in Kraft:

1. Art. I Nr. 1—5, 7 und 8, Art. II bis V mit Wirkung vom 1. April 1931;
2. Art. I Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 1923;
3. Art. VI mit der Verkündung des Gesetzes.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, tritt vom 1. April 1931 ab an Stelle des Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. März 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Steiger. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.